

Statuten des Vereins benevol Kanton Bern / benevol canton de Berne

1. ALLGEMEINES

Art. 1. Name, Sitz

Unter dem Namen «benevol Kanton Bern / benevol canton de Berne» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2. Zweck

«benevol Kanton Bern / benevol canton de Berne» bezweckt die Förderung und Anerkennung der Freiwilligenarbeit in den Bereichen Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen, Sport, Kirche, Kultur, Umweltschutz und Ökologie sowie in den Berner Gemeinden.

2. AUFGABEN

Art. 3. Aufgaben

- Information und Beratung von Einsatzorganisationen und Freiwilligen
- Vermittlung an Einsatzorganisationen
- Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung
- Qualitätssicherung
- Weiterbildung
- Unterstützen und Initiieren von Projekten zur Förderung des freiwilligen Engagements.

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4. Die Mitglieder

Mitglieder des Vereins «benevol Kanton Bern / benevol canton de Berne» sind

- 1) Organisationen und Gemeinden aus dem Kanton Bern, welche mit Freiwilligen und Ehrenamtlichen arbeiten.
- 2) Natürliche Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen

Für die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Art. 5. Der Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr festgelegt.

Art. 6. Austritte von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils bis am 30. September schriftlich zu erklären; ansonsten besteht die Mitgliedschaft für das folgende Jahr weiter.

4. ORGANE

Art. 7. Die Organe des Vereins

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Geschäftsstelle
- Die Revisionsstelle

Art. 8. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden durch schriftliche Einladung oder per E-Mail einzuberufen. Anträge und Wahlvorschläge der Mitglieder sind der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies als nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt.

Es wird ein Protokoll geführt.

Art. 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Es obliegen ihr insbesondere die folgenden Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle.
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder sind wiederwählbar.
- Wahl der Revisionsstelle für die Dauer von 2 Jahren. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind wiederwählbar.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder.
- Die vollständige oder teilweise Revision der Statuten.
- Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten geleitet. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Die vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder beschlossen werden. Statutenänderungen bedingen ein Zweidrittelsmehr der anwesenden Mitglieder. Für Beschlüsse und Wahlen sind, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offene Abstimmungen vorzusehen.

Art. 10. Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung nehmen die anwesenden Mitgliederorganisationen und Einzelmitglieder mit je einer Stimme teil. Eine Stellvertretung ist möglich.

Art. 11. Vorstand

Die Präsidentin / der Präsident des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Dem Vorstand steht die Behandlung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich für die Erfüllung der statutari-schen Aufgaben. Er setzt dazu eine Geschäftsleitung ein. Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Führung der Vereinsgeschäfte erfordert. Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz, bei Stimmengleichheit hat sie / er den Stichentscheid. Es besteht Kollektivun-terschrift zu zweien. Der Vorstand ist zuständig für das Budget.

Der Vorstand kann dringende Geschäfte an das Präsidium oder an andere Mitglieder des Vorstandes de-legieren.

Art. 12. Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die dem Vorstand un-terstellt und verantwortlich sind. Die Arbeitsgruppen haben dem Vorstand regelmässig Bericht über ihre Arbeit zu erstatten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht zwingend dem Vorstand angehören.

Art. 13. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erledigt die für die Beschlussfassung der Organe notwendigen Vorarbeiten, führt die Beschlüsse aus und erledigt die ihr zufallenden laufenden Arbeiten gemäss Funktionsdiagramm.

5. FINANZEN

Art. 14. Mittelbeschaffung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein insbesondere über folgende finanzielle Mittel:

- Leistungsabgeltung des Kantons Bern
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Dienstleistungen und Veranstaltungen
- Zuwendungen.

Art. 15. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen oder einer Revisionsgesellschaft, die eine Prüfung der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) im Hinblick auf die Gesetzes- und Statutenkonformität vornehmen. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und über ausreichende Fachkenntnisse verfügen. Über das Ergebnis dieser Prüfung erstatten sie zuhanden der Mitgliederver-sammlung schriftlichen Bericht.

6. DIE HAFTUNG

Art. 16. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 17. Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur unter Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche die Freiwilligenarbeit fördert.

8. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Mai 2021 genehmigt und treten damit in Kraft.

Bern, 6. Mai 2021

Die Co-Präsidentin



Annekäthi Bischoff

Der Co-Präsident



Peter Walther